

Die Änderungsverschlüsse sind als handschriftlich in der Satzungs-
kopie vermerkt.

Ja 27/23/95

S a t z u n g

zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes vor verunstaltender Außenwerbung in der Stadt Zwiesel

(Werbeanlagensatzung)
(vom 14.12.1994)

Die Stadt Zwiesel erläßt aufgrund des Art. 98 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie Abs. 2 Nr. 1 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. vom 18. April 1994 (GVBl S. 251) folgende Satzung:

§ 1

Anlagen der Außenwerbung

Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne dieser Satzung sind die in Art. 12 Abs. 1 BayBO angeführten Einrichtungen.

§ 2

Geltungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften gelten für folgende Gebiete:

(1) Den gesamten Stadtplatz und den denkmalgeschützten Gebäuden:

Z w i e s e l :

A.-Maria-Daiminger-Str. 5, Alfons-Maria-Daiminger-Str. 11, Angerstr. 6, Angerstr. 8, Bahnhofplatz 3, Dr.-Schott-Str. 43, Wegekappelle bei der Hs.Nr. 14 in der Dr.-Schott-Str., Bergstr. 10, Bergstr. 16 (Bergkirche), Gartenstr. 18, Kirchplatz 1, Kirchplatz 3, Kirchplatz 8, Kirchplatz, Friedhof (Mausoleum), Prälat-Neun-Str. 2 (ehem. Mesnerhaus), Fälleren 1

B ä r n z e l l :

Bärnzell 42 (Dorfkapelle)

G r i e s b a c h :

Kapelle

I n n e n r i e d :

Kapelle

R a b e n s t e i n :

Kirche, Neues Schloß

T h e r e s i e n t h a l :

Theresienthal 15, Theresienthal 43, Kapelle

(2) Dem übrigen Stadtgebiet sowie den Ortsteilen Bärnzell, Glasberg, Griesbach, Innenried, Klautzenbach, Rabenstein und Zwieselberg.

(3) Die Satzung gilt nicht in Gebieten für die ein rechtskräftiger qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 BauGB vorhanden ist, wenn dieser Bebauungsplan Festsetzungen zu Werbeanlagen enthält.

§ 3

Erweiterung der Genehmigungspflicht für Werbeanlagen

(1) Im Geltungsbereich (§ 2) ist über Art. 72 BayBO hinaus genehmigungspflichtig

1. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und Änderung von Werbeanlagen und Hinweisschildern bis zu einer Größe von 0,6 qm;
2. die auch nur vorübergehende Errichtung, Anbringung, Aufstellung und Änderung von Werbeanlagen auch an der Stätte der Leistung, und zwar auch dann, wenn sie nicht fest mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und über die Gebäudeflucht nicht herausragen, soweit es sich hierbei um Werbeanlagen i.S. des § 1 dieser Satzung handelt;
3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und Änderung von Warenautomaten, und zwar auch dann, wenn sie in räumlicher Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle stehen und über die Gebäudeflucht nicht herausragen.

(2) Von der Genehmigungspflicht nach Abs. 1 sind ausgenommen

1. in der Flucht der Außenwand liegende Haus- und Büroschilder die nicht größer als 0,15 qm sind und in Farbe und Form zur Architektur des Hauses passen;
2. Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (z.B. Aus- und Schlußverkäufe, Saisongeschäfte) an der Stätte der Leistung für die Dauer der Veranstaltungen.

§ 4

Besondere Anforderungen an Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen müssen nach Größe, Farbe, ^VForm, Werkstoff und Anbringungsart einwandfrei gestaltet und werkgerecht durchgebildet sein und ~~mit dem gesamten architektonischen Aufbau des Gebäudes, insbesondere mit den Teilen, an denen sie angebracht werden, übereinstimmen.~~ Außerdem haben sie sich dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild anzupassen. Die Abmessungen der Werbeanlagen dürfen ~~in Länge, Breite und Höhe~~ 2 m nicht überschreiten. Einzelbuchstaben sollen die Höhe von 50 cm nicht überschreiten.

(2) Lichtwerbung muß Blendwirkung vermeiden und sich in der Lichtstärke der Umgebung angleichen.

(3) An herausragende Werbeanlagen sind höchste kunsthandwerkliche Ansprüche zu stellen. ^{Lage}
~~Überstände (Auslagen) dürfen bis max. 0,8 m von Gebäude abstehen, und nicht höher als 2,5 m sein. Die Unterseite muß~~ ⁵ mindestens 2,5 m über dem Gehsteig ~~liegen.~~
 Beschränkung für Werbeanlagen

(4) Werbeanlagen sind unzulässig

1. in Vorgärten,

~~offenen Werbeanlagen, die das Fassade- oder Straßenschild beeinträchtigen, ist zu vermeiden.~~
~~sonst die Reibschall der Anbrüche zu vermeiden.~~
~~höchstens 2 m nicht überschreiten.~~ 4) .. dürfen

2. an Einfriedungen,
3. auf oder an Dächern, Dachrinnen, Schornsteinen oder hochragenden, das Ortsbild beeinflussenden Bauteilen,
4. auf oder an Stützmauern, Geländern, Balkonen,
5. auf oder an Leitungsmasten, Funk- und Fernsehantennen, Brücken, Stegen, Über- und Unterführungen, Uferschutzbauten,
6. an Bäumen, Böschungen, Aufschüttungen und Abgrabungen,
7. als großflächige Schrift- und Bildwerbung,
8. an Haus- und Kirchtüren,
9. als bewegliche Werbeträger (z.B. Fahnen, Windrädchen, Ballons)
10. Oberhalb der Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses

(2) Die Verwendung von Schaufenstern als Werbeanlagen durch Bemalen oder Beschriften und Bekleben mit Plakaten, Folien usw. ist unzulässig.

- a) in dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Bereich;
- b) in den übrigen Bereichen bei großflächigem Bekleben, Bemalen oder Beschriften. Die Fensterwirkung muß in jedem Fall erhalten bleiben. 1)

(3) Für zulässige Werbeanlagen gelten die folgenden Beschränkungen:

- a) Für Leucht- und Lichtreklame darf nur gebrochenes weißes oder leicht gelbliches Licht, jedoch kein Wechsellicht verwendet werden. Unaufdringliche Farbtöne sind zulässig, wenn sie das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigen.
- b) Schaukästen und Wandautomaten dürfen die Gebäudefront nicht überschreiten. Von Gebäudeecken ist ein Abstand von mind. 1 m einzuhalten. Die Beleuchtung der Schaukästen ist blendungsfrei abzuschirmen. 2)
- c) Werbeanlagen dürfen nicht stören durch Häufung gleicher Anlagen oder durch das Zusammentreffen miteinander unvereinbarer Anlagen.

(4) Unzulässig sind ferner ortsfeste und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbare Einrichtungen, welche der akustischen oder optischen Werbung nach außen dienen (z.B. Werbung mittels Lautsprechern, Film- und Diaprojektion).

§ 6

Unzulässigkeit von Werbeanlagen an bestimmten baulichen Anlagen

Die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und der Betrieb von Werbeanlagen und Warenautomaten ist an folgenden baulichen Anlagen verboten:

1. Historische Gebäude, Kirchen, Kapellen, Denkmäler und Grabstätten
2. Friedhöfe einschließlich deren Einfriedung

Der Flächenanteil der Schrift an der Fensterfläche darf max. 20% betragen.

von Gebäudeecken ein Abstand von mind. 1 m einhalten

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Regen) unter den Voraussetzungen des Art. 77 BayBO Abweichungen im Einvernehmen mit der Stadt erteilen.

§ 8

Verfahren

- (1) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung, Aufstellung, Anbringung und wesentlichen Änderungen von Werbeanlagen sind über die Stadt Diesel einzureichen. Sie sind durch maßstab- und farbgerechte Zeichnungen so zu erläutern, daß eine eindeutige Beurteilung möglich ist. Die Bestimmungen der Verordnung über das bauaufsichtliche Verfahren sind anzuwenden.
- (2) Für Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Genehmigung von Werbeanlagen an oder in unmittelbarer Nähe von Gebäuden, die als Einzelobjekt oder als Ensemble in der Denkmalliste aufgeführt sind (§ 2 Abs. 1a), wird auch von einem Gutachten des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege abhängig gemacht.

§ 9

Andere Vorschriften

Die Art. 18 und 22 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135) über die Sondernutzung der Straßen nach öffentlichem und bürgerlichem Recht werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten


Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gem. Art. 96 Abs. 1 Nrn. 8 u. 15 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 1.000.000,-- bestraft werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des auf ihre amtliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Dwiesel, 13.01.1995
Stadt Dwiesel


Bürgermeister

1. Bürgermeister